

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 02.06.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 29.03.2025 beschlossen:

4. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterdienst“ und „Benutzungsgebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.
- b) In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)“ eingefügt.
- c) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.

2.

Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch

Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es

- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder

ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder

- c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

3.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und als Abs. 2 wieder eingefügt.

- b) Ehemals Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden als Abs. 2 wie folgt wieder eingefügt:

„(2) Frontlängenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.“

- c) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten ist die Mitte der Schräge oder Rundung für die Aufteilung der Straßenfrontlänge maßgebend.“

- d) Ehemals Abs. 2 wird als neuer Abs. 4 wie folgt wieder eingefügt:

„(4) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.“

e) Nach Abs. 4 werden die Abs. 5 bis Abs. 10 neu eingefügt:

„(5) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße die in Betracht kommenden Frontlängenmeter zu ermitteln.

(6) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.

(7) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge beziehungsweise zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(8) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 5 und 6 entsprechend.

(9) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(10) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst und daraus abgeleitet mit nur einem Anteil zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Letzteres erfolgt ebenso, wenn ein bestimmtes einzelnes Grundstück nicht selbstständig nutzbar, indessen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden (selbstständig) wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist.“

4.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. Sie wurden in § 1 a Abs. 2 normiert.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.“

d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und –höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde

oder von der Gemeinde beauftragte Dritte das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und Ihnen Auskunft zu geben.“

- e) Nach Abs. 6 werden die Abs. 7 und Abs. 8 neu eingefügt:

„(7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.

(8) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).“

5.

In § 4 wird nach den Worten „1,03 EUR,“ folgendes ergänzt:

„ab dem Jahr 2026 0,46 EUR.“

6.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.“

7.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:

„Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.“

8.

§ 7 wird zu § 8.

9.

§ 7 wird neu gefasst:

„Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln

lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 02.07.2026

N. Gebel
Amtdirektor

